

Jahresbeiträge des VSA

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **21 (1950)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für den die Anstalt erbaut wurde, genau wie in einem Spital die Patienten an erster Stelle kommen und der Chefarzt oder gar Professor erst nachher.

Der Verwalter tut gut daran, wenn er seiner vorgesetzten Behörde alle Ehre antut und sie um ihre Entscheidung angeht in Fragen, die von einiger Tragweite sind. Besonders bei baulichen Aenderungen sollte dies geschehen und stets auch dann, wenn es sich um Anschaffungen für den Verwalter selbst handelt, wie z. B. Renovation der Verwalter-Wohnung etc. Die vorgesetzte Behörde, heisse sie nun so oder anders, ist schliesslich dem Volke gegenüber für die gute Leitung der Anstalt verantwortlich und sorgt auch für die nötigen Kredite. Sie hat deshalb das Recht, vom Verwalter über die Anstaltsleitung fortlaufend orientiert zu werden.

Das Angestellten-Problem

Gute Angestellte können die Arbeit des Verwalters weitgehend erleichtern und die Leitung der Anstalt wesentlich beeinflussen. Da tut der Verwalter gut daran, wenn er seine Angestellten gut behandelt und sie nicht nur als Untergebene, sondern als seine Mitarbeiter behandelt.

In Grossbetrieben ist es empfehlenswert, regelmässig Konferenzen mit dem leitenden Personal abzuhalten und dessen Meinung anzuhören. Es kann dies den Geist der Zusammenarbeit wesentlich fördern, und die Konferenzergebnisse können für den Anstaltsbetrieb von grossem Vorteil sein.

Wesentlich sind auch kleine Aufmerksamkeiten gegenüber dem Personal, besonders dem langjährigen. Ich kenne Anstalten, die den Angestellten an deren Geburtstag einen Blumenstrauss oder eine Topfpflanze überreichen. An Weihnachten wird zusammen gefeiert usw. Dies gibt einen Kitt, der recht fest hält.

Daneben sollte man die Arbeit seiner Untergebenen nicht nur kritisieren und, wenn ihre Arbeit recht ist, einfach denken: wenn ich nichts sage und nichts kritisiere, so bin ich zufrieden. Das ist grundfalsch. Man muss die gute Arbeit seiner Mitarbeiter auch mit freundlichen Worten *anerkennen*, ja man tut sehr gut daran, gute langjährige Angestellte um ihren Rat zu fragen. Das erhöht ihre Arbeitsfreudigkeit. Zum Beispiel sollte ein Verwalter, bevor er seine Heizung umändert oder erweitert, zuerst mit seinem Heizer die Sache beraten, bevor er den Heizungs-Ingenieur kommen lässt. Wenn eine Anstalt gedeihen soll, so müssen Verwalter und Angestellte zusammen ein «Team-Work» leisten, dessen Ziel das Wohl der Pflöglinge ist.

Dass die *Unterbringung des Personals*, neben dessen Nahrung, unsere grosse Aufmerksamkeit erheischt, sollte uns allen klar sein. Alten, langjährigen Angestellten sollten heute Einerzimmer zur Verfügung gestellt werden können. Andere Angestellte sollten Zimmer zu 2, höchstens aber zu 3 Betten haben. Diese Zimmer können einfach möbliert, sollten aber heimelig sein. Hier ist ein Gebiet, auf welchem sich gerade der gute Geist der Frau Verwalter segensreich auswirken kann. Die Angestellten müssen recht besoldet sein und

ihre Freizeit und Ferien sollten zum Voraus geplant werden und nicht vom Wohlwollen des Verwalters abhängen. Aenderungen der Freizeit und der Ferien sollten wenn immer möglich unterbleiben, damit das Personal Abmachungen treffen kann, ohne befürchten zu müssen, dass es sie nicht einhalten kann.

Dass die gute Ernährung des Personals eine grosse Rolle spielt, habe ich schon früher erwähnt. In den allermeisten Anstalten hat sich bereits der Brauch eingebürgert, dass dem Personal während den Ferien und der Freizeit nebst dem Lohn eine gewisse *Entschädigung für nicht bezogene Kost* verabfolgt wird, was sehr zu begrüßen ist, denn die Kost ist ja ein Teil des Lohnes. Nach Wahl des Personals können auch Pick-nicks statt Bar-entschädigungen verabfolgt werden. Dass dem Personal saubere Bäder, wo es ein Mal pro Woche baden kann, zur Verfügung stehen sollen, brauche ich wohl kaum zu erwähnen.

Sie werden, genau wie die Spitäler unter einem gewissen *Mangel an Köchinnen* leiden. Dem wäre in gewissem Masse abzuhelpen, wenn Sie versuchen würden, Anstalts-Köchinnen in Ihren Betrieben auszubilden. Der einzelne wird dies kaum tun können. Wenn sich aber Ihr Verband der Sache annimmt, so kann etwas Gutes daraus werden. Die Veska führt in Verbindung mit dem schweizerischen Hotelierverein, dem Wirteverein und andern ähnlichen Organisationen mit Hilfe des Biga solche *Kurse* durch. Sie könnten dies auch, sofern Sie es als wünschenswert ansehen. An Anstalts-Köchinnen könnten wohl auch etwas bescheidener Anforderungen gestellt werden als an Hotel-Köchinnen. Ihre Ausbildungszeit müsste aber gleichwohl 18 Monate betragen.

Ich komme zum Schluss meiner Ausführungen. Wie Sie gesehen haben, spreche ich nicht einem sturen «auf dem Beutel sitzen», das viele «sparen» nennen, das Wort. Ein weises Ausgeben, wo es am Platze ist, ist oft besser gespart als ein knöchriges Nichtausgebenwollen. Wo hier die Grenze liegt, muss jeder selbst prüfen.

Jahresbeiträge des VSA

Die Jahresbeiträge an den VSA werden dies Jahr, soweit die Mitglieder einem kantonalen oder regionalen Verbände des VSA angeschlossen sind, erstmals durch die Kassiere der betreffenden Verbände eingezogen.

Es sind zu bezahlen:

Für das Fachblattabonnement	Fr. 8.—
Mitgliederbeitrag an den VSA	» 7.—
	Fr. 15.—

Mitglieder, die keinem kantonalen oder regionalen Verbände angeschlossen sind, erhalten die Zahlungseinladung vom Quästor des VSA.